



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.09.2025

Überlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Nach Angaben des Deutschen Richterbundes befinden sich die Staatsanwaltschaften deutschlandweit am Limit. Eine Umfrage der Deutschen Richterzeitung ergab eine Summe von bundesweit über 980 000 unerledigten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften zum 30.06.2025 (Pressemitteilung des Deutschen Richterbundes vom 12.09.2025). In Bayern habe sich die Zahl der offenen Strafverfahren im Vergleich zu 2024 von 83 433 auf 82 180 leicht reduziert. Abgesehen von der enormen Arbeitsbelastung für die Justiz besteht angesichts dieser immer noch großen Anzahl an offenen Strafverfahren die Gefahr, dass Untersuchungshäftlinge wegen überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen. Offen ist, inwiefern die von der aktuellen Bundesregierung angekündigte Fortführung und Erweiterung des „Pakts für den Rechtsstaat“ der Bundesregierung bei der Unterstützung der Justiz und insbesondere bei der Vermeidung von vorzeitiger Haftentlassung wegen unverhältnismäßig langer Haftdauer Abhilfe schaffen kann.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hoch war die Zahl der Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch war die Zahl der nicht erledigten, „offenen“ Strafverfahren jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)? | 3 |
| 1.3 | Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)? | 3 |
| 2.1 | Wie hoch war die Zahl der Verfahrenseinstellungen von Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)? | 3 |
| 2.2 | Was sind nach Einschätzung der Staatsregierung die Gründe für die Entwicklung bei der Verfahrensdauer und Verfahrenseinstellungen? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Tatverdächtige mussten in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025) jeweils wegen unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauer frühzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden (bitte getrennt nach Jahren angeben)? | 4 |

3.2	Welche Straftatbestände wurden den Tatverdächtigen, die wegen unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauer frühzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, zur Last gelegt (bitte einzeln und tabellarisch für die in Frage 3.1 genannten Zeiträume aufzählen)?	4
3.3	In welchen dieser Verfahren konnten sich der oder die Beschuldigte durch Untertauchen dem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren für welche Dauer entziehen?	4
4.	Welche Auswirkungen hatte die vorzeitige Haftentlassung bzw. das Untertauchen in diesen Fällen auf das jeweilige Strafverfahren, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Verdunkelungsgefahr?	4
5.1	Wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in Bayern derzeit nicht besetzt?	8
5.2	Wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren in Bayern jeweils zum 31.12.2024 und zum 31.12.2023 nicht besetzt?	8
5.3	Wie viele Überlastungsanzeigen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben die Staatsanwaltschaften in Bayern als Dienstherren jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 sowie zum 30.06.2025 registriert?	9
6.1	Inwiefern besteht eine vergleichbare Überlastung auch in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?	9
6.2	Bei wie vielen zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist trotz Verfahrenseröffnung in der ersten Jahreshälfte 2025 ein erster Termin im Hauptsacheverfahren erst 2026 angesetzt?	9
7.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die bayerische Justiz im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zu entlasten, insbesondere durch Digitalisierung, Stellenzuwachs und Bürokratieabbau?	9
7.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zudem in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, um diese zu entlasten, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Stellenzuwachs und Bürokratieabbau?	9
8.1	In welcher Höhe wird die bayerische Justiz von dem durch den Ministerpräsidenten im Januar 2024 angekündigten Stellenabbau im öffentlichen Dienst um 5000 Stellen bis 2030 (Münchener Merkur vom 16.01.2024) betroffen sein?	10
8.2	In welcher Höhe wird die bayerische Justiz von dem durch den Ministerpräsidenten im September 2025 angekündigten Stellenabbau im öffentlichen Dienst um 10000 Stellen bis 2040 (Münchener Merkur vom 19.09.2025) betroffen sein?	11
8.3	Welche Summe wird der Freistaat Bayern aus dem neu aufgelegten „Pakt für den Rechtsstaat“, den der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD verspricht, absehbar erhalten?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, soweit diese betroffen sind
vom 15.01.2026

- 1.1 Wie hoch war die Zahl der Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)?**
- 1.2 Wie hoch war die Zahl der nicht erledigten, „offenen“ Strafverfahren jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)?**
- 1.3 Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)?**
- 2.1 Wie hoch war die Zahl der Verfahrenseinstellungen von Strafverfahren in Bayern jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025)?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2020 waren bei den Staatsanwaltschaften 604 966 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 608 416 Erledigungen; davon 297 934 durch Einstellungen. Zum Ende des Jahres bestanden 62 283 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2020 1,3 Monate.

Im Jahr 2021 waren bei den Staatsanwaltschaften 599 301 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 594 108 Erledigungen; davon 292 801 durch Einstellungen. Zum Ende des Jahres bestanden 67 475 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2021 1,3 Monate.

Im Jahr 2022 waren bei den Staatsanwaltschaften 641 302 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 632 242 Erledigungen; davon 327 404 durch Einstellungen. Zum Ende des Jahres bestanden 76 534 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2022 1,4 Monate.

Im Jahr 2023 waren bei den Staatsanwaltschaften 683 757 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 681 338 Erledigungen; davon 362 665 durch Einstellungen. Zum Ende des Jahres bestanden 78 950 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2023 1,6 Monate.

Im Jahr 2024 waren bei den Staatsanwaltschaften 663 922 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 659 439 Erledigungen; davon 348 487 durch Einstellungen. Zum Ende des Jahres bestanden 83 433 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2024 1,6 Monate.

Im ersten Halbjahr 2025 waren bei den Staatsanwaltschaften 307 934 Neuzugänge zu verzeichnen. Dem gegenüber standen 309 186 Erledigungen; davon 157 048 durch

Einstellungen. Zum Ende des Halbjahres bestanden 82 179 offene Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr ersten Halbjahr 2025 1,7 Monate.

2.2 Was sind nach Einschätzung der Staatsregierung die Gründe für die Entwicklung bei der Verfahrensdauer und Verfahrenseinstellungen?

Für die gestiegene „Verfahrensdauer“ gibt es mehrere Gründe. Durch EU-Vorgaben und den Bundesgesetzgeber werden immer neue Aufgaben geschaffen, welche die Justiz der Länder umsetzen muss. Hinzu kommt, dass ein Teil der Verfahren zunehmend komplexer und umfassender wird sowie zum Teil elektronische Speichermedien mit großen Datenmengen auszuwerten sind, was zu längeren Verfahrensdauern führen kann. Zudem sind Vertreter der Staatsanwaltschaften auch deshalb in größerem Umfang bei der Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung gebunden, da wegen umfassender Gutachtenaufträge und Dolmetscherleistungen teils mehr Verhandlungstage benötigt werden. Bei den Einstellungen bewegen sich die Quoten im Gesamtvergleich innerhalb normaler Schwankungen.

3.1 Wie viele Tatverdächtige mussten in den Jahren 2020 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (zum Stichtag 30.06.2025) jeweils wegen unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauer frühzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden (bitte getrennt nach Jahren angeben)?

Die angefragten Zahlen stellen sich wie folgt dar:

2020	15
2021	10
2022	15
2023	5
2024	5
2025	7

3.2 Welche Straftatbestände wurden den Tatverdächtigen, die wegen unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauer frühzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, zur Last gelegt (bitte einzeln und tabellarisch für die in Frage 3.1 genannten Zeiträume aufzählen)?

3.3 In welchen dieser Verfahren konnten sich der oder die Beschuldigte durch Untertauchen dem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren für welche Dauer entziehen?

4. Welche Auswirkungen hatte die vorzeitige Haftentlassung bzw. das Untertauchen in diesen Fällen auf das jeweilige Strafverfahren, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Verdunkelungsgefahr?

Die Fragen 3.2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verfahren und Auswirkungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Im Einzelnen kann Folgendes mitgeteilt werden:

2020:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
2.	Vergewaltigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
3.	Besonders schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung bzw. Anstiftung hierzu (fünf Angeklagte)	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
4.	Diebstahl, schwerer Bandendiebstahl	Verzögerung von rund zehn Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
5.	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, sexueller Missbrauch von Kindern, Nötigung	Keine. Es erging eine Verurteilung, die bislang nicht rechtskräftig ist.
6.	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, gefährliche Körperverletzung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
7.	Versuchter Diebstahl	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
8.	Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl	Verzögerung von rund drei Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
9.	Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigung, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
10.	Schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil der Angeklagte unbekannten Aufenthalts ist.
11.	Schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
12.	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
13.	Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil sich der Angeklagte un erreichbar im Ausland aufhält.
14.	Diebstahlsdelikte	Verzögerung von rund zehn Monaten. Aufgrund Hauptverhandlungshaftbefehls nach § 230 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) wurde der Angeklagte erneut festgenommen und das Verfahren konnte fortgesetzt werden. Gerichtliche Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf eine andere rechtskräftige Verurteilung (§ 154 Abs. 2 StPO).
15.	Betrug, Urkundenfälschung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.

2021:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Wohnungseinbruchdiebstahl, Sachbeschädigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
2.	Wohnungseinbruchdiebstahl, Sachbeschädigung	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil der Angeklagte unbekannten Aufenthalts ist.
3.	Diebstahl, Sachbeschädigung	Verzögerung von rund drei Jahren und sieben Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
4.	Geiselnahme, gefährliche Körperverletzung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
5.	Geiselnahme, gefährliche Körperverletzung	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil der Angeklagte unbekannten Aufenthalts ist.
6.	Geiselnahme, gefährlicher Körperverletzung, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil der Angeklagte unbekannten Aufenthalts ist.
7.	Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	Das Verfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, weil sich der Angeklagte unerreichbar im Ausland aufhält.
8.	Versuchter Totschlag, gefährliche Körperverletzung, unerlaubter Besitz eines verbotenen Gegenstandes	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen
9. und 10.	Daten zu diesen weiteren zwei Verfahren konnten nicht rekonstruiert werden.	

2022:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Versuchte räuberische Erpressung, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
2.	Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung	Keine. Gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld (§ 153 Abs. 2 StPO).
3.	Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl, Sachbeschädigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
4.	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, versuchter schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
5.	Versuchter Mord, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
6.	Schwerer Raub, Wohnungseinbruchdiebstahl	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
7.	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
8.	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
9.	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
10.	Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung	Verzögerung von rund vier Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
11.	Diebstahlsdelikte	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
12.	Gewerbsmäßiges unerlaubtes Handeltreibens mit neuen psychoaktiven Stoffen	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
13.	Diebstahl, Sachbeschädigung, versuchter Diebstahl	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
14.	Wohnungseinbruchdiebstahl	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
15.	Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Verzögerung von rund drei Jahren und zwei Monaten. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2023:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Banden- und gewerbsmäßiger Betrug, Amtsanmaßung	Verzögerung von rund vier Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
2.	Versuchter gewerbs- und bandenmäßiger Betrug	Verzögerung von rund sieben Monaten. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
3.	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Vergewaltigung, gefährliche Körperverletzung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
4.	Fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
5.	Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, Sachbeschädigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.

2024:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
2.	Computerbetrug	Keine. Es erging eine Verurteilung, die bislang nicht rechtskräftig ist.
3.	Bandendiebstahl	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
4.	Diebstahl, versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
5.	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit bewaffnetem Handeltreiben mit Cannabis in Tateinheit mit Bedrohung, gewerbsmäßige Hehlerei	Keine. Es erging eine Verurteilung, die bislang nicht rechtskräftig ist.

2025:

Fall	Straftatbestände (Verdacht im Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft)	Von den Staatsanwaltschaften berichtete Verzögerungen des Verfahrens infolge der Haftentlassung
1.	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Keine. Es erging eine Verurteilung, die bislang nicht rechtskräftig ist.
2.	Gefährliche Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung, Diebstahl	Keine. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
3.	Nötigung, gefährliche Körperverletzung, versuchte gefährliche Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Volksverhetzung, Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
4.	Bildung krimineller Vereinigungen, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Billigung von Straftaten, Bedrohung	Keine. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
5.	Bildung krimineller Vereinigungen, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Billigung von Straftaten, Bedrohung	Keine. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
6.	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung	Keine. Das Verfahren wurde durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen.
7.	Gefährliche Körperverletzung	Keine. Es erging eine Verurteilung, die bislang nicht rechtskräftig ist.

5.1 Wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in Bayern derzeit nicht besetzt?**5.2 Wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren in Bayern jeweils zum 31.12.2024 und zum 31.12.2023 nicht besetzt?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden frei werdende Stellen im staatsanwaltlichen (und richterlichen) Bereich fortlaufend und in der Regel nahtlos bzw. lediglich mit sehr kurzen Vakanzen nachbesetzt. Die Anzahl unbesetzter Stellen unterliegt daher einer ständigen Fluktuation, weshalb die Anzahl der zu einem bestimmten Stichtag besetzten Stellen nicht statistisch erfasst wird.

5.3 Wie viele Überlastungsanzeigen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben die Staatsanwaltschaften in Bayern als Dienstherrn jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 sowie zum 30.06.2025 registriert?

Dem Staatsministerium der Justiz liegen dazu keine Daten vor.

6.1 Inwiefern besteht eine vergleichbare Überlastung auch in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?

Die Zivilgerichtsbarkeit entzieht sich aufgrund der Unterschiede in den Tätigkeitsbereichen dem direkten Vergleich mit den Staatsanwaltschaften. „Belastungsanzeigen“ werden nicht statistisch erfasst, sodass hierzu keine Auskunft gegeben werden kann.

Auch ein Vergleich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Belastung der Staatsanwaltschaften kann aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und Aufgaben nicht gezogen werden. Sogenannte „Belastungsanzeigen“ werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht statistisch erfasst, sodass hierzu keine Auskunft erteilt werden kann. Gleichwohl kann es ob der hohen Eingangszahlen im Einzelfall zu Belastungsspitzen kommen, in deren Folge entsprechende Hinweise aus der Richterschaft an die Präsidien der Verwaltungsgerichte herangetragen werden.

6.2 Bei wie vielen zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist trotz Verfahrenseröffnung in der ersten Jahreshälfte 2025 ein erster Termin im Hauptsacheverfahren erst 2026 angesetzt?

Entsprechende Daten liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Eine statistische Erfassung der Terminvorläufe findet nicht statt.

Auch die bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit führt keine Statistiken darüber, welche Verfahren zu welchem Zeitpunkt terminiert werden.

7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die bayerische Justiz im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zu entlasten, insbesondere durch Digitalisierung, Stellenzuwachs und Bürokratieabbau?

7.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zudem in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, um diese zu entlasten, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Stellenzuwachs und Bürokratieabbau?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerische Justiz ist sehr leistungsfähig. Der Freistaat Bayern stärkt seit Jahren die Justiz durch zusätzliches Personal. Zuletzt sind im Doppelhaushalt 2024/2025 350 neue Stellen für die Justiz einschließlich des Justizvollzugs hinzugekommen.

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte wird zu einer Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer Entlastung der bayerischen Justiz führen. Die elektronische Akte erlaubt die parallele Bearbeitung der Verfahren durch mehrere Personen. Sie steht auch in den Fällen jederzeit zur Verfügung, in denen eine Papierakte an Verfahrensbeteiligte etwa zur Akteneinsicht versandt werden musste. Der elektronische Workflow vom elektronischen Nachrichteneingang über die elektronische

Verfahrensbearbeitung bis zur elektronischen Zustellung führt auch zu einer Reduzierung von Arbeitsschritten. Postlaufzeiten entfallen. Akteneinsichten können durch die Einführung der elektronischen Akte schneller und somit für die Bürgerinnen und Bürger und auch die Gerichte einfacher erfolgen (über das Justizportal Bayern und das Akteneinsichtsportal des Bundes).

Daneben ist die Einführung und Nutzung von Legal-Tech- und KI-Tools ein wichtiger Baustein, um die Justiz angesichts immer komplexer werdender Verfahren und knapper werdender Ressourcen effizienter zu machen. Im Bereich der Rechtspflege sollen Legal-Tech- und KI-Tools für vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zum Einsatz kommen, etwa bei der Strukturierung von Sachverhalten, der Bewältigung von Massenverfahren oder der Anonymisierung von Urteilen. Entscheidend ist: Die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richter darf durch den Einsatz von KI-Tools nicht ersetzt werden; die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben. Auch die Unabhängigkeit der Justiz muss gewahrt bleiben.

Das Staatsministerium der Justiz widmet sich in mehreren Legal-Tech- und KI-Projekten der Anonymisierung von Dokumenten, der Extraktion von Daten aus Dokumenten, der Sprachübersetzung, der Aktenstrukturierung und Textanalyse, der KI-basierten Detektion betrügerischer Onlineangebote im Netz, der Klassifikation kinderpornografischer Inhalte und erprobt Grundlagen im Bereich der Large Language Models (LLMs).

Auf europäischer Ebene setzt sich die Staatsregierung für eine Entlastung der Justizbehörden von Berichts- und Statistikpflichten und für eine Verhinderung neuer Bürokratielasten ein. Diese verursachen teils erheblichen Mehraufwand, der personelle und sachliche Ressourcen bindet.

Die auf bayerische Initiative eingesetzte Reformkommission Zivilprozess der Zukunft hat Anfang 2025 umfassende und konkrete Handlungsempfehlungen für eine moderne, effiziente und bürgernahe Justiz vorgelegt. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Umsetzung der Impulse der Kommission vereinbart. Das Staatsministerium der Justiz bringt sich auf Bundesebene aktiv in den Umsetzungsprozess ein und wirkt an der Erarbeitung der umfassenden Prozessrechtsreform mit. Zentrales Ziel ist es, die Effizienz der Verfahren zu beschleunigen und damit auch zur Entlastung der Ziviljustiz beizutragen.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Staatsregierung in den genannten Bereichen bereits zu Anfang des Jahres Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Konkret wurden am Verwaltungsgericht München zwei neue Kammern und am Verwaltungsgericht Augsburg eine neue Kammer zur Abarbeitung von Asylverfahren errichtet. Zudem führen alle bayerischen Verwaltungsgerichte ihre Verfahren seit diesem Jahr digital mit der E-Akte. Weiteres Potenzial zur Entlastung verspricht die derzeitige Erprobung von KI-Anwendungen.

8.1 In welcher Höhe wird die bayerische Justiz von dem durch den Ministerpräsidenten im Januar 2024 angekündigten Stellenabbau im öffentlichen Dienst um 5 000 Stellen bis 2030 (Münchener Merkur vom 16.01.2024) betroffen sein?

8.2 In welcher Höhe wird die bayerische Justiz von dem durch den Ministerpräsidenten im September 2025 angekündigten Stellenabbau im öffentlichen Dienst um 10 000 Stellen bis 2040 (Münchener Merkur vom 19.09.2025) betroffen sein?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden zusammen beantwortet.

Bislang wurden hierzu keine Festlegungen getroffen.

8.3 Welche Summe wird der Freistaat Bayern aus dem neu aufgelegten „Pakt für den Rechtsstaat“, den der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD verspricht, absehbar erhalten?

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.